



# HAUSORDNUNG

## **Allgemeines:**

Alle Personen, die das Bezirksgericht Eferding betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksamtes Eferding, in dessen Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter ausgeübt und bezieht sich auf alle Räumlichkeiten des Bezirksamtes Eferding.

Zum Schutz der sich in den Räumen des Bezirksamtes Eferding aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objekts und sonstiger Sachwerte wird angeordnet:

## **1. Sicherheit im Gerichtsgebäude**

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 GOG).

1.2. Wer entgegen dem Punkt 1.1. eine Waffe bei sich hat, auch im Falle einer bestehenden Berechtigung, sie zu führen, hat dies über die Sprechanlage vor dem Betreten der Dienststelle zu melden und einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben (§§ 1 Abs. 2 und 3, 6 GOG).

1.3. Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 5.) in Kenntnis zu setzen.

---

## **2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:**

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, oder über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen, ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude insoweit nicht anzuwenden (Punkt 1.).

## **3. Sicherheitskontrolle:**

3.1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung des Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die mit der Vornahme der Sicherheitskontrolle Beauftragten, sowie die allenfalls von der Vorsteherin des Bezirksgerichts Eferding hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten.

3.2. Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel (Sicherheitsschleuse, Handsonden usw.) durchgeführt werden; dabei ist auch – unter möglicher Schonung des/r Betroffenen – das Verlangen nach einer Vorweisung von mitgeführten Gegenständen sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig, letzteres jedoch nur durch Personen desselben Geschlechts.

3.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterliche Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jenen Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltsames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

## **4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle**

4.1. Vorbehaltlich der Punkte 4.2 und 4.3 müssen sich RichterInnen, StaatsanwältInnen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, RechtsanwältInnen, NotarInnen, PatentanwältInnen, VerteidigerInnen,

---

qualifizierte VertreterInnen nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, RechtsanwaltsanwarterInnen, NotariatskanidatInnen und PatentsanwaltsanwarterInnen keiner Sicherheitskontrolle unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklaren, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde.

4.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 4.1. genannten Person einen begrundeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. zu unterziehen.

4.3. Personen, die wegen ihres offentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgefuhrte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; fur die letzten Personen gilt dies nur, wenn der/die Vorfuhrende erklart, dass er/sie die vorgefuhrte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

## **5. Ausfolgung ubergebener Waffen:**

5.1. Die verwahrte Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen moglichst beim Verlassen des Gerichtsgebaudes auszufolgen.

5.2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, fur die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benotigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehore zu verstandigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zuruckzubehalten und deren Verfugung abzuwarten.

## **6. Saumnisfolgen:**

6.1. Wer aus dem Gerichtsgebaude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsatzlich als unentschuldigt saumig anzusehen.

## **7. Verstandigung der Polizei:**

Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 3.4. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane habe diese umgehend die Polizei zu verstandigen.

---

## **8. Fotografier- und Filmverbot, Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen:**

8.1. Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

8.2. Zur Durchsetzung des Verbots der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen. Unerlaubte Aufnahmen während einer Verhandlung gelten als Störung im Sinne des § 198 Abs. 2 ZPO; die betreffende Person kann von der Verhandlungsrichterin / vom Verhandlungsrichter von der Verhandlung entfernt werden und gilt in diesem Fall als unentschuldigt säumig.

8.3. Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet der/die jeweilige Verhandlungsrichter/in im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und die Vorsteherin des Bezirksgerichtes über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

## **9. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen:**

Aus besonderem Anlass werden dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

9.1. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem/der Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.

9.2. Verbot des Einbringens von bestimmten Gegenständen, wie Rucksäcken, großen Taschen, Schirmen oder Kinderwägen.

9.3. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen diese zu verlassen haben.

9.4. Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen) in Abhängigkeit von der Erfüllung des Erfordernisses der Auweishinterlegung oder der Ermöglichung, eine Kopie davon anzufertigen, der Feststellung des Nationales oder des Tragens eines Sichtausweises.

---

## **10. Tiere:**

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bestehen für

- a) Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sogenannten Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben und
- b) Blinde und stark sehbehinderte Personen, die Begleithunde (Blindenhunde) mitführen.

## **11. Nichtraucherchutz:**

11.1. In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

## **12. Verbot der Vollverschleierung:**

12.1. Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz sieht vor, dass an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden die Gesichtszüge nicht durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt bzw. verborgen werden dürfen, dass sie nicht mehr erkennbar sind.

## **13. Rechtsgrundlage:**

13.1. Diese Hausordnung gründet auf das Gerichtsorganisationsgesetz idgF und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353f ABGB.

Alle in den Amtsräumen aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

Die Verhängung eines Hausverbots (§ 16 Abs. 3 Z 2 GOG) obliegt der Dienststellenleitung.

---

**Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Eferding**

**Eferding, 04.10.2019**

**Mag. Klaudia Auer, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG